

Wenn nun trotzdem das Bundesgesetz im Jahre 1889 kein eidgenössisches Rechtsmittel behufs Sicherung der einheitlichen Anwendung von Art. 271 SchRG geschaffen hat, so wird dadurch die Vermutung begründet, daß der Gesetzgeber erachtete, derselbe Schutz, der durch ein solches Rechtsmittel gewährt würde, liege in der bereits vorhandenen Möglichkeit eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung von Art. 59 BV. In dieser Beziehung ist es gleichgültig, ob und inwieweit damals Art. 59 BV als durch Art. 271 SchRG ersetzt, abgeändert oder erläutert angesehen wurde: Die Hauptsache ist, daß ein jedenfalls formell in der Anrufung von Art. 59 BV bestehender Rekurs an das Bundesgericht offenbar als zulässig betrachtet wurde. War aber dies die Auffassung des Gesetzgebers, und wurde bloß aus diesem Grunde im Anschluß an den zweiten Absatz von Art. 279 kein neues eidgenössisches Rechtsmittel zur Anfechtung der darin vorgesehenen kantonalen Arrestbestätigungsurteile geschaffen, so liegt heute keine Veranlassung vor, den ersten Absatz desselben Artikels in dem Sinne extensiv zu interpretieren, daß auch gegen das Arrestbestätigungsurteil keine „Beschwerde“ zulässig sei, wie denn auch zweifellos gegen die Einführung eines kantonalen Instanzenzugs betr. die in Art. 279 Abs. 2 vorgesehene Arrestaufhebungsflage ebenfalls nichts einzuwenden wäre, trotzdem Art. 279 Abs. 1 auch die „Berufung“ gegen den Arrestbefehl ausschließt. Auch die gegen ein Arrestbestätigungsurteil eingelegte zivilrechtliche Berufung an das Bundesgericht wird ja vom Bundesgericht in konstanter Praxis (vergl. N. S., Bd. XXII, S. 887) nicht etwa deshalb als unzulässig erklärt, weil sie durch Art. 279 Abs. 1 ausgeschlossen sei, sondern vielmehr deshalb, weil sie mit Art. 63 Ziff. 4 und 65 Abs. 2 OG in Verbindung mit Art. 148, 250 und 284 SchRG unvereinbar ist. Derartige Gründe liegen aber gegenüber dem staatsrechtlichen Rekurse nicht vor, gleichviel ob derselbe, wie in casu, wegen Verletzung von Art. 59 BV bezw. Art. 271 SchRG, oder aber wegen Verletzung irgend einer andern Verfassungsbestimmung, insbesondere Art. 4 BV, ergriffen wird.

Nur in dem Sinne also, daß der staatsrechtliche Rekurs erst gegen das Arrestbestätigungsurteil und nicht schon gegen den Ar-

restbefehl selber zulässig sei, nur in diesem Sinne wird auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten; —

beschlossen:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

VI. Vollziehung kantonalen Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

47. Urteil vom 11. April 1905 in Sachen Schleiniger gegen Freund.

Gesuch um Vollstreckung eines Kostenentscheides in einem provisorischen Rechtsöffnungsentscheide. Ist der Kostenentscheid vollstreckbar? Art. 81 Abs. 2 SchKG, Art. 61 BV.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. In einer Betreibung des Rekurrenten Schleiniger gegen den Rekursbeklagten Freund erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten unterm 11. Oktober 1904: „1. Der Rechtsvorschlag in Betreibung Nr. 558, Betreibungsamt Wohlen, wird aufgehoben und dem Kläger für 2932 Fr. 20 Cts. nebst Zins à 5 % seit 30. Juni 1904 die provisorische Rechtsöffnung erteilt. 2. Der Beklagte hat zu bezahlen: a) eine Staatsgebühr von 5 Fr., b) dem Kläger seine Kosten mit 65 Fr. 25 Cts.“ Gestützt auf dieses Erkenntnis betrieb der Rekurrent den Rekursbeklagten für die Kosten von 65 Fr. 25 Cts. in Basel und verlangte, nachdem der letztere Recht vorgeschlagen hatte, beim Zivilgerichtspräsidenten Baselstadt definitive Rechtsöffnung. Hierbei wies er eine Bescheinigung des Gerichtspräsidenten von Bremgarten vor, wonach das Rechtsöffnungsurteil dem Rekursbeklagten am 19. Oktober 1904 zugestellt worden ist und dieser eine Beschwerde dagegen nicht ergriffen, sondern lediglich gegen die Forderung Anerkennungsklage eingereicht hat, sodas das Urteil bezüglich der Kosten rechtskräftig sei.

Der Zivilgerichtspräsident Baselstadt wies durch Entscheid vom

14. Januar 1905 das Rechtsöffnungsgeſuch ab. Die bloß mündlich gegebene Motivierung ging dahin, daß Erkenntniſſe, durch welche proviſoriſche Rechtsöffnungen bewilligt werden, ſowohl in Bezug auf die Forderung als in Bezug auf die Koſten, wenn auch nicht formell, ſo doch tatſächlich nur als bedingte Urteile anzusehen ſeien, deren definitive Rechtskraft auch in Bezug auf die Koſten davon abhängt, ob innert zehn Tagen die Aberkennungsſtelle eingereicht bzw. ob die innert dieſer Friſt eingereichte Aberkennungsſtelle abgewieſen werde; es verſtoße gegen die Billigkeit, wenn ein Gläubiger, dem die proviſoriſche Rechtsöffnung bewilligt worden ſei, die dem Schuldner auferlegten Koſten des Rechtsöffnungsverfahrens eintreibe, trotzdem er wiſſe, daß Aberkennungsſtelle eingereicht und damit die Forderung, deren Beſtreitung die Rechtsöffnungskoſten veranlaßt habe, in Frage geſtellt ſei.

B. Gegen den Entſcheid des Zivilgerichtspräſidenten Baſelſtadt hat Schleiniger den ſtaatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es ſei derſelbe wegen Verletzung des Art. 61 BV aufzuheben. Es wird ausgeführt, daß die Vorausſetzungen, unter denen nach Art. 61 BV und Art. 81 Abſ. 2 SchRG einem Erkenntniſſe aus einem anderen Kanton die Vollſtreckung bewilligt werden muß, vorliegend beim Rechtsöffnungsentſcheid des Bezirksgerichtspräſidenten Bremgarten vorhanden geſeſen ſeien.

C. Der Zivilgerichtspräſident Baſelſtadt hat auf Abweiſung des Rekurses angetragen. Die Begründung deckt ſich im weſentlichen mit derjenigen des angefochtenen Entſcheides; —

in Erwägung:

Nach Art. 81 Abſ. 2 SchRG (in Verbindung mit Art. 61 BV) ſind vollſtreckbare Urteile aus einem Kanton im ganzen Gebiet der Eidgenoſſenſchaft durch Erteilung der Rechtsöffnung zu vollziehen. Der Betriebene kann — abgesehen vom Beweis der Zahlung oder Stundung und der Anrufung der Verjährung (Abſ. 1 *ibid.*) — lediglich die Kompetenz des Gerichts, welches das Urteil erlaſſen hat, beſtreiten, oder einwenden, daß er nicht regelrecht vorgeladen oder nicht geſetzlich vertreten geſeſen ſei. Solche Beſtreitungen oder Einwendungen hat der Rekursbeklagte vor dem Zivilgerichtspräſidenten Baſelſtadt dem Rechtsöffnungsgeſuch des Rekurrenten gegenüber keine erhoben. Es ſteht auch

feſt, daß man es beim Erkenntniſſe des Bezirksgerichtspräſidenten Bremgarten betreffend proviſoriſche Rechtsöffnung mit einem Urteil im Sinne des Art. 81 Abſ. 2 zu tun hat, wofür einfach auf die Ausführungen im Falle Rothſchild gegen Gelpke, Erwägung 2, N. S. XXIX, 1, S. 444, verwieſen werden kann. Dagegen ſcheint der Zivilgerichtspräſident die Rechtsöffnung deshalb verweigert zu haben, weil nach ſeiner Auffaſſung kein vollſtreckbares Urteil vorlag. Indeffen ergibt ſich aus dem Erkenntniſſe des Bezirksgerichtspräſidenten Bremgarten mit aller Deutlichkeit, daß darin die Koſten der proviſoriſchen Rechtsöffnung dem Rekursbeklagten endgültig auferlegt ſind, wie denn auch der Rekursbeklagte unbefrittenermaßen nur auf Aberkennung der Forderung und nicht auch der Koſten geklagt hat, und dieſes Koſtendekret iſt, wie durch die Beſcheinigung des Gerichtspräſidenten bezeugt wird, definitiv in Rechtskraft erwachſen. Es war daher jedenfalls, ſo wie es erlaſſen war, vollſtreckbar. Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob es nicht dem Weſen der proviſoriſchen Rechtsöffnung im Sinne des Schuldbetriebs- und Konkursgeſetzes beſſer entſprochen hätte, wenn der Gerichtspräſident in Bremgarten, wie dies in verſchiedenen andern Kantonen üblich iſt, über die Koſten nicht endgültig geſprochen, ſondern ſie den Beſtreibungskosten gleichgeſtellt und mit dieſen in die proviſoriſche Rechtsöffnung einbezogen hätte. Wahrscheinlich iſt auch die Begründung des angefochtenen Entſcheides in dieſem Sinne zu verſtehen. Allein damit wäre nicht die Vollſtreckbarkeit des Urteils, ſo wie es gefällt wurde, ſondern deſſen materielle Richtigkeit und Übereinkunft mit dem Geſetze in Frage geſtellt. Eine Anfechtung des Urteils in dieſer Beziehung hätte daher auf dem Wege der Beſchwerde im Kanton Aargau erfolgen müſſen und war im Verfahren betreffend die Rechtsöffnung vor dem Baſler Richter nicht mehr zuläſſig. Die Verweigerung der Rechtsöffnung durch den letztern erſcheint ſomit als bundesrechtswidrig, weshalb der Rekurs gutzuheißen und der angefochtene Entſcheid aufzuheben iſt; —

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entſcheid des Zivilgerichtspräſidenten Baſelſtadt vom 14. Januar 1905 demgemäß aufgehoben.